



# Ergänzende Bedingungen

## zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Straße 17, 75417 Mühlacker, Tel. (07041) 876-50

### I. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Der Brennwert, mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite bezogen auf Normkubikmeter, beträgt 11,1 kWh pro Normkubikmeter. Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar.
7. Der Verrechnungsbrennwert beträgt z.Zt. 10,57 kWh/m<sup>3</sup>.

### II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Der BKZ beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach Ziffer 1. berechnet.
3. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der BKZ nach der nachstehenden, bis zum 08.11.2006 geltenden Baukostenzuschussregelung des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH.

Für den Anschluss an das Leitungsnetz des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH zahlt der Anschlussnehmer einen BKZ als seinen Anteil an den Aufwendungen der - für den Versorgungsbereich notwendigen - Versorgungsleitungen, der Druckregelanlagen und die hierzu notwendigen sonstigen Einrichtungen.

Die Aufwendungen werden auf Grundlage einer Durchschnittskalkulation ermittelt; der BKZ beträgt 50 % dieser Aufwendungen.



### III. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

### IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### V. Technische Anschlussbedingungen (§20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH festgelegt. Diese können auf der Internetseite [www.stadtwerke-muehlacker.de](http://www.stadtwerke-muehlacker.de) abgerufen werden.

### VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs sind vom Anschlussnehmer/-nutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

### VII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1.7.2007 in Kraft.



# Preisblatt

## zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker, Tel.-Nr. (07041) 876-50

gültig ab 1. Juli 2007

### 1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten für einen Hausanschluss bis zu einer Rohr-Nennweite von DN 50 werden pauschal abgerechnet. Die Anschlusslänge wird ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude gemessen.

Grundbetrag für die Herstellung des Anschlusses bis zur Grundstücksgrenze incl. der erforderlichen Tiefbauarbeiten und Mauerdurchbruch	<b>1.150,00 €</b>
--	-------------------

je lfd. Meter Anschlusslänge im Grundstück für Verlegung und Montage der Anschlussleitung	<b>65,00 €</b>
---	----------------

Größere Anschlüsse bedürfen einer Einzelkalkulation und werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Veränderungen eines bestehenden Hausanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

### 2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer VI. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

a) Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	<b>56,00 €</b>
--	----------------

b) Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	<b>56,00 €</b>
---	----------------

c) Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangener Abschaltung der Kundenanlage	<b>56,00 €</b>
--	----------------

### 3. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Für eine Zahlungserinnerung (1. Mahnung) entstehen dem Kunden	keine Kosten
---	--------------

Für jede weitere Mahnung	<b>4,00 €<sup>1)</sup></b>
--------------------------	----------------------------

Einstellung des Anschlusses (Sperrung)	<b>36,00 €<sup>1)</sup></b>
--	-----------------------------

Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung	<b>36,00 €</b>
--	----------------



Für die Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von ungedeckten Schecks (Rückscheck) oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

#### 4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit \*) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.